

## Schulinterne Regelungen

Im Interesse eines reibungslosen Ablaufs unseres Schulalltages bitte ich um Beachtung folgender an der Elsa-Brändström-Schule bestehender Regelungen und der ihnen zugrunde liegenden Gesetze, Erlasse und Verwaltungsvorschriften:

### Teilnahme am Unterricht

- 1.1 Jeder Schüler ist zur Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Auf pünktliches Erscheinen wird strikt geachtet.
- 1.2 **Im Krankheitsfall muss die schriftliche Entschuldigung spätestens am 3. Tag beim Tutor vorliegen.** Zum Arztbesuch während der Unterrichtszeit kann nur in begründeten Ausnahmefällen beurlaubt werden.  
Ansteckende Krankheiten müssen im Sekretariat der Schule gemeldet werden. Der Schulbesuch darf erst wieder aufgenommen werden, wenn nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist.
- 1.3 Anträge auf Befreiung vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen, die über einen Monat hinausgehen, sind über die Fachlehrer bei der Schulleitung einzureichen.
- 1.4 Beurlaubungen während des Schuljahres gewährt für einen Tag der Tutor, für längere Zeit die Schulleitung. Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sind grundsätzlich nicht möglich.  
In Ausnahmefällen müssen Anträge 4 Wochen vorher über den Tutor an die Schulleitung gegeben werden.

### Versicherung und Haftung

- 2.1 Schülerinnen und Schüler der Oberstufe können in Freistunden das Gebäude verlassen. Sie genießen dann keinen Versicherungsschutz durch den Schulträger (auch dann nicht, wenn sie in Freistunden nach Hause gehen oder fahren).
- 2.2 Die Schule und der Schulträger übernehmen keine Haftung bei Verlust von Geld und Wertsachen. Zur Verhinderung von Schäden durch Diebstahl sollten deshalb Geld und Wertsachen nicht mit zur Schule gebracht werden.  
Uhren und kleine Geldsummen sind während des Sportunterrichts keinesfalls im Umkleideraum zu lassen, sondern an die vom Sportlehrer bezeichnete Stelle zu legen und am Ende der Stunde mitzunehmen.
- 2.4 Um Verletzungen zu vermeiden, darf auf dem Schulgelände kein Fahrrad gefahren werden. Die Fahrräder sind durch Anschließen zu sichern. Das Abstellen erfolgt auf eigenes Risiko.
- 2.5 Diebstähle und Unfälle sind sofort im Sekretariat zu melden.

### Schulordnung der EBS

1. Ich verpflichte mich zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an außerunterrichtlichen Veranstaltungen sowie zur Erledigung der Hausaufgaben. Zu den

Unterrichtsstunden erscheine ich pünktlich und lege die Unterrichtsmaterialien vor Beginn des Unterrichts bereit.

2. Vor 7.50 Uhr bleibe ich in der Pausenhalle.
3. In den großen Pausen, bei Raumwechsel und nach Unterrichtsschluss verlasse ich den Raum und die Fachtrakte.
4. Als Schüler bin ich während des Schultages nur auf dem Schulgelände, auf dem Schulweg und auf dem „Wege zur Nahrungsaufnahme“ über die Schule versichert. Deshalb verlasse ich als Schülerin oder als Schüler der Mittelstufe das Schulgelände während des Schultages nicht. Die einzige Ausnahme bildet bei Nachmittagsunterricht ggf. die Mittagspause.  
Als Schülerin oder Schüler der Oberstufe darf ich das Schulgelände verlassen; ich genieße dann allerdings ggf. keinen Versicherungsschutz.
5. Aus Gründen der Sicherheit aller Schülerinnen und Schüler spiele ich auf dem Schulhof nur Spiele, die andere nicht gefährden. Ich verzichte beispielsweise auf das Fußballspielen mit harten Bällen und Schneeballwerfen, ebenso auf das Rollerfahren und die Benutzung von Skates. Während der Unterrichtszeit verhalte ich mich auf den Gängen und auf dem Schulgelände leise.
6. Da das Mitbringen von Waffen aller Art (auch von Chemikalien, Messern, Schlagringen, Feuerwerkskörpern und Sprühdosen) sowie Spiele um Geld strengstens untersagt sind, verpflichte ich mich zur Einhaltung dieser Regel.
7. Ich verzichte auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen auf das Rauchen und auf das Mitbringen und den Konsum alkoholischer Getränke sowie jeglicher anderer Drogen.
8. Handys, Smartphones, Smartwatches, Netbooks, Tablets, MP-3-Player und ähnliche Geräte schalte ich spätestens bei Betreten des Schulgeländes ab. Sie verbleiben für den Rest des Schultages nicht sichtbar in der Tasche. Als Schüler der Oberstufe (Jg. 11-13) darf ich das Handy verantwortungsvoll in der Mittagspause oder in Freistunden im Aufenthaltsraum und dem Flur des N-Traktes nutzen. Bei Verstößen werden die Geräte eingezogen, im Sekretariat hinterlegt und am Ende des Schultages von der Schulleiterin an die Schülerinnen bzw. Schüler wieder ausgehändigt.
9. Mein Fahrrad stelle ich im Fahrradkeller oder an den Fahrradständern ab. Roller, Kickboards und Skateboards dürfen nicht in das Schulgebäude mitgenommen werden.
10. Bei Erkrankungen informieren meine Eltern bzw. ich, wenn ich bereits volljährig bin, unmittelbar die Klassenleitung bzw. den Tutor per E-Mail. Spätestens am dritten Tag muss zusätzlich eine unterschriebene Entschuldigung bei der Klassenleitung bzw. dem Tutor abgegeben werden.
11. Ich bin bereit

- die Klassenregeln mit zu beraten und zu verabreden,
- die von der Mehrheit beschlossenen Regeln einzuhalten,
- wichtige Klassendienste zu übernehmen und
- mich an der Planung und Durchführung von Schulaktivitäten zu beteiligen.

Ich bin mir meiner Vorbildfunktion bewusst.

## Schulvertrag

**Ich verstehe mich an der Elsa-Brändström-Schule als Mitglied einer Gemeinschaft, die auf meine solidarische Haltung vertrauen kann, und erkenne deshalb meine Verantwortung für die Mitgestaltung des Schullebens an.**

1. Ich verhalte mich rücksichtsvoll, respektvoll, höflich und gewaltfrei gegenüber den Lehrerinnen und Lehrern, den Schülerinnen und Schülern und allen anderen Menschen, die an dieser Schule arbeiten, und erwarte, auch so behandelt zu werden.
2. Ich möchte in der Schule ohne Angst leben und arbeiten. Ich werde meine Mitmenschen so behandeln, dass sie vor mir keine Angst zu haben brauchen.
3. Ich lehne jede Form von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus ab und setze mich für alle ein, die belästigt werden.
4. Ich werde fremdes Eigentum achten und gehe sorgsam mit dem Schulgebäude, dem Schulgelände und ihrer Ausstattung um.
5. Ich erkenne die Schulordnung an.

## Vertretungsregelungen bei Unterrichtsausfall

Für die SEK II gilt: Vertretung bei kurzfristiger Krankheit gibt es hier nicht, weil sie fachlich wenig sinnvoll ist. Handelt es sich um einen langen krankheitsbedingten Ausfall von mehreren Wochen, bemühen wir uns um eine Vertretungslehrkraft.

Die Situation des nächsten Schultages ist - soweit vorhersehbar - zu Ihrer Information auch unserem Online-Vertretungsplan auf der Homepage der Schule zu entnehmen. Diesen Online-Vertretungsplan können Sie über die Homepage unserer Schule aufrufen ([www.ebs-hannover.de](http://www.ebs-hannover.de)) und mit dem Benutzernamen **ebs** und dem Passwort **ebs-han** öffnen.

Unsere **Beratungslehrer\*innen** Wienke Altner und Tobias Diener erreichen Sie per e-mail:

Schnellste Gesprächstermine: **beratung@ebs-hannover.de**

Oder direkt, eventuell mit etwas Wartezeit: **alt@ebs-hannover.de**  
**die@ebs-hannover.de**

Unsere **Schulsozialarbeiterin** Laura Ziebell erreichen Sie folgendermaßen:

Tel: 0511/168-34552

Mail: [zie@ebs-hannover.de](mailto:zie@ebs-hannover.de)

Büro: Raum 1.21 (gegenüber von den Bio-Räumen)

## Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

1. Es wird untersagt, Waffen i.S. des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die so genannten Springmesser, Fallmesser, Einhandmesser und Messer mit einer festen Klinge von mehr als 12 cm Klingenlänge, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie Schusswaffen (einschließlich Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen).
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Gassprühgeräte), Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i.S. des Waffengesetzes verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z.B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren.  
  
Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1.1.2009 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserlass aufgehoben.

## **Rechtskommentar**

### Vorschriften:

Schüler sind nach dem Erl. des MK vom 18.06.73 und vom 29.08.1995 verpflichtet zu regelmäßiger Teilnahme und Mitwirkung am Unterricht.

Ein Schüler, der die Schule nicht regelmäßig besucht, behindert den Fortgang des Unterrichts, erschwert die Leistungsbeurteilung, beeinträchtigt die Lernmöglichkeit anderer Schüler und gefährdet die Erfüllung des Auftrags der Schule.

Schulpflichtverletzungen können mit Disziplinarmaßnahmen oder als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme bezieht sich nicht nur auf die Unterrichtsstunden, sondern auf alle Schulveranstaltungen, die von der Schule als verbindlich erklärt worden sind, insbesondere auch auf solche Veranstaltungen, die außerhalb der Schule oder der Unterrichtszeit stattfinden.

Die Möglichkeit für volljährige Schülerinnen und Schüler, sich im Fall der Krankheit selbst zu entschuldigen, wird nicht mit der Absicht eingeräumt, die Teilnahmepflicht aufzuheben. Bei länger als 3-tägigem Fehlen ist prinzipiell ein Attest vorzulegen.

Erlass: 29.08.1995

Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, Hausaufgaben zu fertigen.

Leistungsverweigerung ist mit pädagogischen Mitteln zu begegnen (s. u. Erziehungsmittel). Beeinträchtigt die Leistungsverweigerung jedoch die Lernbedingungen der Übrigen, sind Disziplinarmaßnahmen zu treffen.

Gemäß dem Erl. des MK vom 03.06.2005 ist Rauchen und Konsum alkoholischer Getränke in der Schule grundsätzlich verboten.

Gemäß Erl. vom 26.05.1992 ist die Schule zu allgemeiner Drogenprävention verpflichtet.

Gemäß Erl. zur Lernmittelausleihe muss bei Verlust oder Beschädigung eines ausgeliehen Lernmittels Schadenersatz geleistet werden.

Ebenso leitet bei mutwilligem Zerstören oder Verschmutzen von Einrichtungen Räumen und Hauswänden die Schule sofort Maßnahmen gegen d. Schüler/in ein und erhebt Schadenersatzansprüche.

Der Schule stehen bei Fehlverhalten nach § 61 NSchG folgende **Erziehungs-** und **Ordnungsmaßnahmen** zur Verfügung:

**Erziehungsmittel:**

- Wiederholung nachlässig geführter Arbeiten
- Zusätzliche häusliche Übungsarbeiten
- Besondere schulische Arbeitsstunden unter Aufsicht
- Mündlicher Tadel mit schriftlichem Vermerk
- Wiedergutmachung eines angerichteten Schadens
- Auferlegung besonderer Pflichten
- Verweisung aus dem Unterrichtsraum
- Ausschluss von Schulveranstaltungen

**Ordnungsmaßnahmen:**

- Überweisung in eine Parallelklasse
- Überweisung an eine andere Schule
- Ausschluss vom Unterricht bis zu drei Monaten
- Verweisung von allen Schulen (nicht bei Schulpflichtigen)